
Justiz in Zeiten des Terrors

Zur Rolle und dem Stellenwert der Strafverfolgung bei der Bekämpfung des Terrorismus

Von Rainer Griesbaum, Karlsruhe

Die Auseinandersetzung mit dem politisch oder religiös verbrämten Terrorismus darf und kann nicht in erster Linie mit den Mitteln des Strafrechts durchgeführt werden. Maßgeblich für die Rolle der Strafverfolgung ist, welche Anforderungen der Rechtsstaat in der konkreten Situation an das Strafverfahren stellt. Terrorismus ist auch organisierte Schwerekriminalität. Deshalb muss der Staat in der Lage sein, mit dem Strafverfahrensrecht den Sanktionsanspruch gegen terroristische Gewalttäter in den Formen des normalen Strafverfahrens durchzusetzen. Nur das Strafverfahren gewährleistet einen Ausgleich zwischen justizförmiger Aufklärung, fairem Verfahren und Verteidigungsrechten.

Angesichts aktueller Gefährdungslagen erweist sich die Kompetenz des Staates, Sicherheit zu gewährleisten, mehr denn je nicht nur an seiner Fähigkeit, angemessen mit Strafverfolgung zu reagieren, sondern auch daran, Gefahren schon im Vorfeld abzuwehren. Das kann und darf aber nicht bedeuten, dass das Strafrecht als traditionelles Mittel des Rechtsgüterschutzes an Bedeutung verliert, wenn auch eine Neuorientierung im Bereich der Strafverfolgung notwendig erscheint. Schon zur Zeit der "RAF" hat die Welle terroristischer Gefahren eine Grenzverschiebung zugunsten der Prävention bewirkt. Terrorismusbekämpfung als Aufgabe der Staatsanwaltschaft setzt bei einer Gefährdungslage durch internationale Netzwerke mehr denn je die frühzeitige Erkennung terroristischer Aktivitäten und damit die Beschaffung von Informationen voraus. Strafverfolgung im Bereich des Staatsschutzes heißt nicht nur Zuwarten, bis ein Anschlag verübt worden ist oder unmittelbar bevorsteht, und dann zu ermitteln und Beweise zu erheben. Strafverfolgung als Teil eines ganzheitlichen Bekämpfungskonzepts gegen den islamistischen Terrorismus bedeutet eine Vorverlagerung des Strafrechtsschut-

zes. Im verfassungsrechtlich verankerten System der staatlichen Gewalten besitzt nur die Justiz die erforderliche Legitimität, Sanktionen gegen Gewalttäter zu verhängen.

Der islamistische Terrorismus geht schon vom politisch-religiösen Ansatz her weit über die Ziele hinaus, die der deutsche Linksterrorismus verfolgt hat und verwirklichen wollte. Schon vor dem 11. September 2001 stellten die Straftaten islamistischer Gruppierungen die Strafverfolgung vor große Probleme, die Strukturen waren tatsächlich und rechtlich schwer fassbar, Umfeld und Logistik kaum zu durchschauen. Die Justiz musste erkennen, dass sich der islamistische Terrorismus erheblich von dem in Deutschland nach wie vor verinnerlichten Terrorismusbegriff, der insbesondere auf den Erfahrungen mit der "RAF" beruht, unterscheidet.

I. Neue Bedrohung

Die "RAF" verstand sich als Avantgarde, die Mitglieder sahen sich als elitärer Zirkel. Die Mitglieder der "RAF" waren in der Mehrzahl bekannt, wenn sie in die "Illegalität" abtauchten. Das "RAF"-Umfeld, aus dem sich die Mitglieder rekrutierten, war für die Ermittlungsbehörden überschaubar.

Die islamistischen Terroristen agieren weltweit im Rahmen eines internationalen Netzwerks. Sie sind zahlenmäßig nicht einzugrenzen. Ihr Einsatzgebiet ist nicht auf einzelne Länder beschränkt, selbst wenn Unterstützer häufig am Ort des späteren Tatgeschehens leben und dort bei der Tatvorbereitung eingesetzt werden. Die islamistischen Terrorzellen können auf eine Vielzahl von zum Teil noch in Afghanistan ausgebildete "Mudjahedin" zurückgreifen, die bereit sind, einen "Märtyrertod" zu sterben. Der Dihad rechtfertigt jede